

CHRISTOPHER THEEL, *Italienische Soldaten vor SS- und Polizeigerichten. Beispiele aus Italien und Griechenland*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 24/2, (2015), pp. 31-52.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato dalla Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Italienische Soldaten vor SS- und Polizeigerichten. Beispiele aus Italien und Griechenland*

Christopher Theel

1. Einleitung: Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Nach mehr als dreijähriger Vorbereitungszeit wurde die SS- und Polizeigerichtsbarkeit mit Wirkung vom 30. Oktober 1939 als Militärgerichtsbarkeit der bewaffneten SS- und Polizeiverbände eingeführt.¹ In der zeitgenössischen Wahrnehmung dürfte sie als eine Gerichtsbarkeit aufgefasst worden sein, „die ihren Voraussetzungen, ihrem Wesen und ihren Aufgaben nach der Wehrmachtgerichtsbarkeit entspricht“². Sie erstreckte sich für alle Angehörigen der Waffen-SS und Polizei auf dieselben Straftaten, für die auch die Wehrmachtgerichtsbarkeit zuständig war. Ihr unterlagen auch die Angehörigen der unter Führung der Waffen-SS stehenden nichtdeutschen Verbände und die einheimischen Hilfsverbände der Polizei in den besetzten Gebieten.³ Das Hauptamt SS-Gericht in München, die Zentralstelle und Ministerialinstanz der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, beabsichtigte von Anfang an, ein „arteigenes“ SS- und Polizeistrafrecht zu schaffen, konnte dieses Ziel aber bis zum Kriegsende nicht verwirklichen.⁴ Deshalb galten für die SS- und Polizeigerichte dieselben Vorschriften des Militärstrafrechts, des allgemeinen deutschen Strafrechts und seiner Nebengesetze wie für die Wehrmachtgerichte. Das Militärstrafrecht sollte von den SS-Richtern jedoch nur „sinngemäß“ und

* Eine ursprünglichere und längere Fassung dieses Beitrages, in der Griechenland und Kroatien eingehender berücksichtigt werden, erscheint 2016 in der Zeitschrift für Genozidforschung.

- 1 Vgl. die Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939, RGBl. 1939 I, S. 2107 f., abgedruckt bei Bianca VIEREGGE, Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002, S. 247 f. sowie den Ausführungserlass des Reichsführers-SS vom 20. November 1939, Bundesarchiv Berlin (BAB), NS 7/2: Erlass-Sammlung des Hauptamtes SS-Gericht Bd. 1 (1933–1939), Bl. 107, aktualisiert durch einen Erlass des Reichsführers-SS vom 1. April 1942, BAB, NS 7/11: Gerichtsführer der SS und Polizei sowie Untersuchungsführer der Sipo und des SD (1941–1943), Bl. 18–22.
- 2 So formulierte es der Chef des Amtes I im Hauptamt SS-Gericht, SS-Standartenführer Dr. Günther Reinecke (*1908), in einem Schreiben an den SS-Richter beim Reichsführer-SS, SS-Obersturmbannführer Horst Bender (*1905), vom 11. November 1943, BAB, NS 7/15: Zusatz „Waffen-SS“ in den Kopfstempeln der SS- und Polizeigerichte (1943), Bl. 2.
- 3 Vgl. BAB, NSD 41/41: Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfad. Herausgegeben vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei. Hauptamt SS-Gericht. Stand vom 1. Juli 1944, S. 7.
- 4 Vgl. Auf dem Wege zu einem selbständigen SS- und Polizeistrafrecht, BAB, NSD 41/19: Hinweise für den SS-Richter. Herausgegeben vom Reichsführer-SS, Hauptamt SS-Gericht, Heft 3 vom 15. Dezember 1944, S. 37–43 sowie BAB, NS 7/7: Vorschriftensammlung zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Manuskript einer geplanten Veröffentlichung (1945) und NS 7/45: Mitwirkung von Angehörigen des Hauptamtes SS-Gericht an Strafrechts- und Strafprozessausschüssen der allgemeinen Justiz und der Akademie für Deutsches Recht (1942–1943).

in einer den ideologischen Grundanschauungen der Schutzstaffel (SS) entsprechenden Form angewendet werden. Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Paul Scharfe (1876–1942), führte dazu auf einer Dienstbesprechung der Chefrichter aller SS- und Polizeigerichte 1942 in Danzig aus:

„Der neue Typus des SS-Richters vereine weltanschauliche Zuverlässigkeit und fachliche Tüchtigkeit, werde in seiner Entschlusskraft und Entscheidungsfreudigkeit nicht mehr durch formale Bestimmungen gehemmt und habe bei seiner Urteilsfindung – auch solange ein eigenes SS- und Polizeistrafbuch noch nicht vorliege – stets Mittel und Wege zu finden, um der nationalsozialistischen Weltanschauung, den Auffassungen der SS und dem gesunden Volksempfinden Anerkennung zu verschaffen. Diese hohe Aufgabe setze politisches Fingerspitzengefühl, gesunden Menschenverstand und große Unbefangenheit voraus.“⁵

Sein Nachfolger, der damalige SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Franz Breithaupt (1880–1945), betonte anlässlich der nächsten Chefrichterbesprechung in München Anfang Mai 1943,

„er habe mit Erfolg den Standpunkt vertreten, dass die Gerichtsbarkeit auch im Kriege von jungen, frischen SS-Führern und nicht von überalterten und verkalkten Juristen ausgeübt werde, er müsse aber auch verlangen, dass jeder Mitarbeiter in der Gerichtsbarkeit mehr als seine Pflicht tue.“⁶

In territorialer Hinsicht erreichte die Ausdehnung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg ihren Höhepunkt nach dem Kriegsausbruch Italiens mit der Errichtung selbständiger SS- und Polizeigerichte in Athen, Kopenhagen und Verona, die am 1. Dezember 1943 ihre Tätigkeit aufnahmen.

5 Bericht über die Dienstbesprechung der dienstältesten SS-Richter in Danzig und Zoppot vom 30. April bis 2. Mai 1942, BAB, NS 7/4: Erlass-Sammlung des Hauptamtes SS-Gericht Bd. 3 (Januar–Juni 1942), Bl. 110–117 [110 f., 112]. Vgl. auch „Hüter der Untadeligkeit. Dem Andenken des SS-Obergruppenführers Scharfe, Chef des Hauptamtes SS-Gericht“, BAB, NSD 41/3 – 1942/43: Mitteilungen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht, Bd. II, Heft 3 (1. Oktober 1942), S. 74–77 sowie [Günther REINECKE] Vom Fingerspitzengefühl, BAB, NSD 41/19: Hinweise für den SS-Richter, Heft 2 vom 1. April 1944, S. 18–20. Scharfe starb am frühen Abend des 29. Juli 1942 im Alter von 65 Jahren in seinem Haus in Sarnberg an einem Herzinfarkt, vgl. u.a. Franz W. SEIDLER, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991, S. 203. Als Sterbedatum Scharfes gibt Seidler aber irrtümlich den 27. Juli 1942 an.

6 Bericht über die Dienstbesprechung der Chefs der SS- und Polizeigerichte am 7. Mai 1943 in München, BAB, NS 7/13: Dienstbesprechung der Chefs der SS- und Polizeigerichte am 7. Mai 1943 in München (1943), Bl. 13–21 [14]. Vgl. auch VIERGEGE, Gerichtsbarkeit, S. 42 und 160–166 sowie Henning RADTKE, Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit einer selbsternannten Elite? In: Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945. Herausgegeben von Albrecht KIRSCHNER im Auftrag der Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Marburg 2010, S. 247–262, S. 255. In einem persönlichen Schreiben an den SS-Richter beim Reichsführer-SS („Mein lieber Obersturmbannführer Bender!“) hatte Breithaupt dazu am 11. Februar 1943 bereits bemerkt: „Es gibt natürlich auch vereinzelt ältere Juristen, die absolut frisch sind und den SS-Standpunkt vertreten. Aber diese sind eben vereinzelt. [...]“ BAB, NS 7/31: Beförderungsrichtlinien für SS-Führer des Gerichtsdienstes (1942–1943), Bl. 17. Das Durchschnittsalter der SS-Richter, die mindestens den Dienstrang eines SS-Hauptsturmführers (Stabsrichter) erreicht hatten, betrug bei Kriegsende 36 Jahre. Breithaupt soll übrigens am 29. April 1945 auf einer Dienstreise in der Nähe von Prien am Chiemsee von seinem Fahrer hinterrücks erschossen worden sein. Die Vorgänge waren im Dezember 1949 Gegenstand eines Schwurgerichtsverfahrens in München, vgl. Andreas SCHULZ/Günter WEGMANN/Dieter ZINKE, Die Generale der Waffen-SS und der Polizei, Band 2: Hachtel – Kutschera, Bissendorf 2005, S. 687 f. (Nachträge zu Band 1: Abraham – Gutenberger).

Zu dieser Zeit waren in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit 34 aktive SS-Richter und 170 SS-Richter der Reserve (auf Kriegsdauer) tätig. Sie versahen ihren Dienst in den vier Ämtern des Hauptamtes SS-Gericht, bei dem ihm angeschlossenen Obersten SS- und Polizeigericht, auf der Dienststelle des SS-Richters beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei in Berlin sowie an 31 SS- und Polizeigerichten mit acht Zweiggerichten, 20 Divisions- oder Brigadegerichten und fünf Feldgerichten bei den Generalkommandos der SS-Korps.⁷

Das vorrangige Ziel dieses Beitrages ist es, auf die bislang wenig beachteten topographischen und prosopographischen Gegebenheiten der SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Italien und – zu einem geringeren Teil – auch in Griechenland aufmerksam zu machen. Im Idealfall sollen dadurch Grundlagen und Anknüpfungspunkte für eine weitergehende Beschäftigung mit diesem Thema geschaffen werden, etwa in Form weiterer Forschungen anhand von Quellen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, die dann eventuell auch Aussagen über die Spruchpraxis der SS- und Polizeigerichte ermöglichen.

2. Richter und Gerichtsherr

Selbständige SS- und Polizeigerichte wurden in den besetzten Gebieten immer anlässlich der Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers errichtet, zu dessen Kommandogewalt auch die Befugnisse eines Gerichtsherrn gehörten.⁸ Die SS-Richter wurden dem Stab des Höheren SS- und Polizeiführers zugeordnet, blieben aber zugleich Angehörige des Hauptamtes SS-Gericht, dessen Außenstellen die SS- und Polizeigerichte waren.⁹ Die Höheren SS- und Polizeiführer als Gerichtsherren übten die SS- und Polizeigerichtsbarkeit zusammen mit den ihnen zugewiesenen SS-Richtern aus.¹⁰ Richter und Gerichtsherr eröffneten gemeinsam das Ermittlungsverfahren, in dem alle Entscheidungen des Gerichtsherrn von einem SS-Richter mitunterzeichnet werden mussten, der dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit übernahm.¹¹ Gemeinsam erließen sie im weiteren Verlauf des Verfahrens

7 Vgl. die Aufstellung im Schreiben des Chefs des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Gruppenführer Breithaupt, an den Reichsführer-SS („Geheime Reichssache!“) vom 14. Dezember 1943, BAB, NS 7/23: Richterlicher Nachwuchs in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (1941–1944), Bl. 16–22, Bl. 16 f.

8 Vgl. hierzu immer noch Ruth Bettina BIRN, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986, S. 131–157. Verschiedene Beispiele dafür finden sich in BAB, NS 19/2132: Organisation, Verwaltung, Personalia der Höheren SS- und Polizeiführer. Allgemeines und Einzelfälle (1940–1944).

9 Vgl. Organisationsbuch der NSDAP, herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP, 7. Aufl., München 1943, S. 420.

10 Vgl. z.B. die Erklärung des früheren Chefs des SS- und Polizeigerichts X, Den Haag, und Inspektionsrichters für den Inspektionsbereich H, SS-Obersturmbannführer und SS-Richter Ernst Härtel (*1905), o.D. (Sommer 1947), abgedruckt in: Het Proces Rauter, herausgegeben vom Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie (RIOD) in Amsterdam (Bronnenpublicaties. Processen Nr. 5), 's-Gravenhage 1952, S. 210–216, S. 211.

11 Vgl. die Mitteilung des Chefs des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Gruppenführer Scharfe, an sämtliche Gerichtsherren über ihre Rechte und Pflichten vom 27. November 1939, BAB, NS 7/2 (wie Anm. 1), Bl. 109–114, Bl. 110 sowie BAB, NSD 41/41: Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens, S. 6.

Haftbefehle und am Ende die Einstellungs- oder Anklageverfügung. Wenn Anklage erhoben wurde, berief der Gerichtsherr das erkennende Gericht, bestimmte den vorsitzenden Richter, seine Beisitzer und den Anklagevertreter und legte Ort und Zeit der Hauptverhandlung fest. Formal war der Richter in der Hauptverhandlung „weisungsfrei“, das heißt: an etwaige Weisungen seines Gerichtsherrn nicht gebunden und nur dem eigenen Gewissen unterworfen.¹² Der Gerichtsherr konnte aber durch das ihm zustehende Anweisungsrecht an den Anklagevertreter auch den Richter wissen lassen, welches Strafmaß er im Urteilsspruch für angemessen hielt. Dieser Erwartung werden die Richter in vielen Fällen entsprochen haben.

3. Begutachtungspraxis und Urteilsbestätigung

Das Urteil im Kriegsverfahren war mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Es unterlag aber einem obligatorischen Nachprüfungsverfahren, das mit der förmlichen Bestätigung oder Aufhebung des Urteils durch den zuständigen Gerichtsherrn endete. Erst diese Bestätigung machte das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar; ohne sie hatte es nur den Wert eines Gutachtens.¹³ Todesurteile und Urteile von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe durfte der Gerichtsherr erst aufgrund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines am Verfahren nicht beteiligten SS-Richters bestätigen.¹⁴ Bis zum Jahresende 1942 wurden alle Gutachten im Hauptamt SS-Gericht erstellt, „um eine möglichst einheitliche Bewertung gleichartiger Straftaten sicherzustellen.“¹⁵ Die Begutachtung einfacher Straftaten wurde danach auf die SS- und Polizeigerichte übertragen. Mit der Einsetzung von Korps- und Inspektionsrichtern im Jahr 1943 wurde die Begutachtung weiter dezentralisiert und andererseits die Begutachtung bedeutungsvoller Strafsachen beim Hauptamt SS-Gericht konzentriert.¹⁶

12 Vgl. dazu aber Manfred MESSERSCHMIDT, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005, S. 93 f., der zu Recht darauf hinweist, dass die Wehrmachtgerichte „generell von Richtlinien und Weisungen geradezu umstellt“ gewesen sind.

13 Vgl. Erläuterungen zur Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (KStVO) vom 17. August 1938. In: *Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse*. Bearbeitet von Rudolf ANSOLOV. Als Manuskript gedruckt. Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958, S. 179–189, S. 185 f.

14 Vgl. Überblick über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit, BAB, NSD 41/3 – 1940/41: Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Herausgegeben vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht, Band I, Heft 1: Juli 1940, S. 2–10, S. 9 f. Vgl. auch die Darstellung des Nachprüfungsverfahrens im „Fragekasten“ unter 20. „Gibt es gegen Urteile der SS- und Polizeigerichte ein Rechtsmittel?“, BAB, NSD 41/3 – 1940/41: Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit Band I, Heft 5: September 1941, S. 124. Vgl. „Fehlurteile“, BAB, NSD 41/3 – 1940/41: Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit, Band I, Heft 6: Dezember 1941, S. 147–150, S. 147 f.

15 „Fehlurteile“, S. 148. Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 24. Dezember 1942, BAB, NSD 41/17: Anordnungsblatt des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht, Nr. 1 vom 25. Januar 1943, S. 5 f., Ziff. 15: Erstattung von Rechtsgutachten.

16 Das Hauptamt SS-Gericht hatte die Zuständigkeit für sämtliche politischen Strafsachen durch einen Erlass vom 25. September 1943 an sich gezogen, um die Spruchfähigkeit der SS- und Polizeigerichte überwachen und vereinheitlichen zu können. Hauptverhandlungen durften bei solchen Straftaten „erst nach Anweisung durch das Hauptamt SS-Gericht durchgeführt werden.“ Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 25. September 1943: Politische Strafsachen, BAB, NSD 41/17: Anordnungsblatt Nr. 11 vom 16. Oktober 1943, S. 74, Ziff. 216.

Die Begutachtung und die Bestätigung des Urteils im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens sind von der Forschung zutreffend als der entscheidende Abschnitt im Kriegsstrafverfahren erkannt worden.¹⁷ Regelmäßig wird aber nicht genügend beachtet, welcher Gerichtsherr im Einzelfall zur Bestätigung oder Aufhebung eines Urteils berechtigt war.¹⁸ Dabei ist gerade die Ausübung dieser Kompetenzen „für die Gerichtsverfahren im Kriege von hoher Bedeutung geworden. Sie macht besonders deutlich, wer im Militärstrafprozeß der deutschen Wehrmacht [und der Waffen-SS, C.T.] Herr des Verfahrens gewesen ist.“¹⁹ Im Vergleich zur Wehrmacht scheint die Kompetenzabgrenzung bei der Waffen-SS *prima facie* einfacher gewesen zu sein, da Himmler sich die Bestätigung von Urteilen in vielen Fällen persönlich vorbehalten hatte.²⁰ Wie die Oberbefehlshaber der drei Teilstreitkräfte der Wehrmacht – Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine – bestimmte auch der Reichsführer-SS für seinen Bereich, die Waffen-SS und Polizei, die Gerichtsherren und den örtlichen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit. Anders als die anderen Oberbefehlshaber machte Himmler dabei aber in erheblichem Maße von seinem Recht Gebrauch, auch Einzelheiten ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse festzulegen, so dass sich die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichtsherren mitunter deutlich voneinander unterscheiden konnten.²¹ So war zum Beispiel in Italien der Höchste SS- und Polizeiführer, SS-Obergruppenführer Karl Wolff, Vorgesetzter des Höheren SS- und Polizeiführers in der „Operationszone Adriatisches Küstenland“, SS-Gruppenführer Odilo Globocnik, und besaß als übergeordneter Gerichtsherr schließlich das Bestätigungsrecht bei Todesurteilen und bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Dauer. In allen anderen Fällen war Globocnik für seinen Bereich Gerichtsherr.²² Das Aufhebungsrecht behielt Himmler sich selbst und

17 Vgl. zur Rolle des Richters als Rechtsgutachter besonders instruktiv Manfred MESSERSCHMIDT, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Hans Jochen VOGEL/Helmut SIMON/Adalbert PODLECH (Hgg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 111–142, S. 119 f.

18 Einen Eindruck von der sehr komplizierten Kompetenzverteilung bei der Wehrmacht, vor allem am Beispiel des Heeres, vermittelt verdienstvollerweise MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz, S. 68 sowie DERS., Der Gerichtsherr. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), 6, S. 493–504, S. 493 f. Zur wichtigen Zuständigkeitsabgrenzung in Offiziersstrafsachen äußert sich Messerschmidt allerdings nicht explizit.

19 MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz, S. 68.

20 Vgl. Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens, S. 5. Prominentestes Beispiel ist sicherlich sein exklusiver Entscheidungsvorbehalt in allen Strafverfahren gegen SS-Führer und Polizeioffiziere. Vgl. dazu auch Hans BUCHHEIM, Die Organisation der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei (= Gutachten vom 13. Juni 1956). In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band 1, München 1958, S. 343–348, dasselbe auch in: Hans BUCHHEIM/Martin BROZAT/Hans-Adolf JACOBSEN/Helmut KRAUSNICK, Anatomie des SS-Staates. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, 6. Auflage, München 1994 (1967), S. 153–160.

21 Dafür mögen persönliche Motive Himmlers ebenso ausschlaggebend gewesen sein wie die konkreten Einsatzbedingungen des jeweiligen Gerichtsherrn vor Ort. Vgl. zu dem zugrundeliegenden Prinzip Ruth Bettina BIRN, Himmlers Statthalter. Die Höheren SS- und Polizeiführer als nationalsozialistische Führungselite. In: Wolfgang MICHALKA (Hg.), Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, München 1989, S. 275–285 sowie Hans BUCHHEIM, Die Höheren SS- und Polizeiführer. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 11 (1963), S. 362–391.

22 Vgl. Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS, SS-Oberführer Bender, an das Hauptamt SS-Gericht und an den Höchsten SS- und Polizeiführer Italien vom 12. Februar 1945, BAB, chem. BDC, SS-Führer-Personalakte Karl Wolff (*13.05.1900, Filmrolle SSO 010 C).

seinem ständigen Stellvertreter in der SS-Sonderstrafgerichtsbarkeit, dem Chef des Hauptamtes SS-Gericht, in allen Fällen vor. Das Gnadenrecht, das auch heute noch ein Vorrecht von Staatsoberhäuptern ist, stand Hitler zu. Für den Bereich der SS- und Polizeigerichtsbarkeit hatte er es aber schon 1940 „in gewissem Umfange“ und schließlich „weitestgehend“ auf den Reichsführer-SS übertragen, der es seinerseits teilweise an den Chef des Hauptamtes SS-Gericht delegierte.²³

Diese nicht immer einheitliche Kompetenzabgrenzung zu kennen, ist für eine angemessene Beurteilung der Entstehungsbedingungen eines Urteils im Kriegsstrafverfahren unerlässlich. Was wie eine Banalität klingt, ist in der Realität einer an Kommandostrukturen orientierten Gerichtsbarkeit von gar nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung. Das Wirken der SS- und Polizeigerichtsbarkeit auf einem Kriegsschauplatz war ein Resultat der allgemeinen Anordnungen des Hauptamtes SS-Gericht, das die Befehle des Reichsführer-SS ausführte, und der Befugnisse des örtlich zuständigen Gerichtsherrn. Mitunter erweiterten Richter und Gerichtsherr den ihnen von der Zentrale gesetzten Rahmen aber auch eigenmächtig, wenn die Verhältnisse vor Ort, für die sie die Verantwortung trugen, dies zu erfordern schienen. Dem Hauptamt SS-Gericht blieb oft nichts anderes übrig, als sich mit den ergriffenen Maßnahmen nachträglich einverstanden zu erklären, insbesondere, wenn diese auch beim Reichsführer-SS Anklang fanden. Wenig überraschend dürfte dabei sein, dass die gruppenspezifischen Eigen-Gerichtsbarkeiten von Wehrmacht und Waffen-SS nicht ohne Ansehen der Person urteilten. Es kam sogar entscheidend darauf an, dass und welche Stellung der Delinquent im Gefüge der militärischen Gemeinschaft besaß. Zivilisten und noch dazu ausländische Staatsangehörige mussten vor den Schranken dieser Gerichtsbarkeit als „Fremdkörper“ erscheinen.²⁴ Für die Waffen-SS lässt sich das mit den Worten eines SS-Richters auf die Formel bringen: „Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit ist zur Reinerhaltung der *eigenen* Reihen da, nicht aber zum Schutze der Rechtsgüter eines feindlichen Volkes.“²⁵ Der Zulassung des „gesunden Volksempfindens“ als Rechtsquelle in Deutschland entsprach in den besetzten Gebieten, dass auch hier pejorative „volkstümliche“ Zuschreibungen und Stereotype Eingang in die Rechtsprechung fanden.

23 Vgl. Überblick über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit (wie Anm. 14), S. 10 sowie S. 18–20 (Erlaß vom 30. April 1940) und Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfadens, S. 36.

24 Vgl. den Überblick bei Thomas KOPP, Nichtdeutsche Angeklagte im deutschen Strafverfahren. Ihr Schutz im Normal-, Kolonial- und Militärzustand seit der Reichsgründung 1871, Baden-Baden 1997, S. 175–243.

25 Vgl. dazu Christopher THEEL, „Parzifal unter den Gangstern“? Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Polen 1939–1945. In: Jan Erik SCHULTE/Peter LIEB/Bernd WEGNER (Hgg.), Die Waffen-SS. Neue Forschungen, Paderborn 2014, S. 61–79, S. 69 mit weiteren Nachweisen (Hervorhebung im Original). Dass für die Wehrmachtgerichtsbarkeit dasselbe galt, belegt MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz, S. 55, unter Verweis auf Rudolf LEHMANN, Die Aufgaben des Rechtswahrs der Wehrmacht. In: Deutsches Recht 9 (1939), Ausgabe A Heft 25 vom 5. August 1939, S. 1265–1269, S. 1267.

4. Die SS- und Polizeigerichte in Italien

„Um die Schlagkraft der SS- und Polizeigerichtsbarkeit weiterhin zu steigern und die einheitliche Ausrichtung der Rechtspflege in SS und Polizei zu fördern“, wurden nach der Errichtung der SS- und Polizeigerichte in Athen, Kopenhagen und Verona alle stationären SS- und Polizeigerichte bei den Höheren SS- und Polizeiführern Ende Dezember 1943 zu zwölf Inspektionsbereichen zusammengefasst und zum 1. Januar 1944 in jedem Inspektionsbereich ein dienstaufsichtsführender Inspektionsrichter eingesetzt.²⁶ Zum „Inspektionsrichter für den Inspektionsbereich A“ wurde dabei nicht zufällig der Chef des SS- und Polizeigerichts XXXI, Verona, SS-Obersturmbannführer und SS-Richter Heinrich Knote (1910–1998), ernannt.²⁷ Neben dem SS- und Polizeigericht XXIII, Salzburg, das im Frühjahr 1944 nach Veldes (Bled) in Oberkrain verlegt wurde²⁸, gehörte zu seinem Inspektionsbereich auch das bedeutende SS- und Polizeigericht I in München, dessen Chef Knote bis dahin gewesen war. Knote hatte dieses Gericht seit Ende November 1939 über mehrere Jahre hinweg mit Unterbrechungen als Chefrichter geleitet und konnte es auf diese Weise weiterhin im Blick behalten.²⁹ Für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit war das SS- und Polizeigericht XXXI, Verona, das Nervenzentrum des oberitalienischen Raumes, ein Knotenpunkt, an dem viele Fäden zusammenliefen. Über die Spruchpraxis dieses Gerichts und nahezu aller anderen SS- und Polizeigerichte ist aber kaum etwas bekannt. Das Hauptamt SS-Gericht hatte rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen und den Frontgerichten 1943 eingeschärft: „Unter gar keinen Umständen darf es vorkommen, daß

26 Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht, vom 21. Dezember 1943: Einsetzung von Inspektionsrichtern, BAB, NSD 41/17: Anordnungsblatt Nr. 14 vom 26. Januar 1944, S. 93 f., Ziff. 273. Bei den mobilen Feldgerichten der SS-Divisionen und SS-Brigaden wurde die Funktion des Inspektionsrichters vom Korpsrichter ausgeübt, zu dessen Korpsverband die jeweiligen Einheiten gehörten. Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 30. August 1943: Dienstaufsichtsbefugnisse der Chefrichter bei den SS-Korps und Dienststellenbezeichnung der SS-Richter bei den SS-Korps, SS-Divisionen usw., BAB, NSD 41/17: Anordnungsblatt Nr. 9 vom 6. September 1943, S. 56, Ziff. 195.

27 Vgl. zu Heinrich Knote erstmals Henning RADTKE/Kerstin VON LINGEN/Christopher THEEL, Straffreiheit durch Führerbefehl? Die Rechtswirkung von nationalsozialistischem Rechtsverständnis in der Militärjustiz am Beispiel von SS- und Polizeigerichtsbarkeit sowie Wehrmachtjustiz 1939–1945. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 129, Germanistische Abteilung (2012), S. 214–266, S. 254 f.

28 Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. März 1944: Verlegung des SS- und Polizeigerichts XXIII, Salzburg, BAB, NSD 41/18: Sammlerlasse des Reichsführers-SS, Hauptamt SS-Gericht, Nr. 1 vom 15. April 1944, S. 9 f., Ziff. 29. Seit Anfang November 1943 unterhielt das SS- und Polizeigericht Salzburg eine Außenstelle Laibach beim Stab des Höheren SS- und Polizeiführers Alpenland, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Erwin Rösener, in St. Veit (Sent Vid) an der Save/Oberkrain. Für das Gebiet der Provinz Laibach war Rösener seit Oktober 1943 dem Höchsten SS- und Polizeiführer Italien unterstellt, vgl. BAB, NS 19/1165: Verzeichnisse, Organisation, Standorte, Personalangelegenheiten der Höchsten und Höheren SS- und Polizeiführer (1940–1944).

29 Während des „Balkanfeldzuges“ gegen Jugoslawien und Griechenland und auch während des Überfalls auf die Sowjetunion hatte Knote 1941 das Feldgericht der Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“ geleitet. Die Verleihung des Infanterie-Sturmabzeichens in Bronze zeigt, dass er dabei auch den infanteristischen Einsatz nicht scheute. Seit Ende August 1942 war Knote Chef des Feldgerichts des SS-Generalkommandos (II. SS-Panzerkorps) und leitete seit Ende September 1942 in Personalunion auch das SS- und Polizeigericht XXI in Paris. Mitte Januar 1943 übernahm er wieder die Leitung des SS- und Polizeigerichts I in München.

Gerichtsakten in die Hände des Feindes fallen.“³⁰ Auch 1944 wurde daran erinnert, dass diese Akten wie alle anderen Verschlussachen „bei unabwendbarer Gefahr rechtzeitig und gründlich zu vernichten sind.“³¹ Die Akten des SS- und Polizeigerichts XXXI dürften daher bei Kriegsende „in Bausch und Bogen“ verbrannt worden sein.³²

Welche Bedeutung der oberitalienische Raum für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit hatte, lässt sich auch an der Errichtung der beiden Nachbargerichte in Triest und Kaltern erkennen, die organisatorisch und personell aus dem SS- und Polizeigericht in Verona hervorgingen. Am 1. September 1944 wurde der SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Günther Bleyl (1908–1968), im Zivilberuf Regierungsrat in der Reichsfinanzverwaltung, als Chefrichter des neuangestellten SS- und Polizeigerichts XXXIV, Triest, eingesetzt. Bleyl war zuvor seit dem 1. Januar 1944 stellvertretender Chef des SS- und Polizeigerichts in Verona gewesen und daher „mit den Verhältnissen in Italien bestens vertraut.“³³ Sein Nachfolger als 2. Richter beim SS- und Polizeigericht in Verona, SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Dr. Guido Held (1906–1968), er war im Zivilberuf Rechtsanwalt in Graz, wurde Ende Januar 1945 als Chefrichter des SS- und Polizeigerichts XXXVI, Kaltern, eingesetzt, das für den Bereich der „Operationszone Alpenvorland“ und den Gau Tirol-Vorarlberg zuständig war.³⁴

Im Aktenbestand zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Bundesarchiv Berlin ist aus Verona nur ein einziges Strafverfahren in Umrissen überliefert.³⁵ Die Verurteilung eines Bereitschaftsführers der Luftschutzpolizei

30 Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 5. Juni 1943, BAB, NSD 41/17: Anordnungsblatt Nr. 5 vom 11. Juni 1943, S. 33, Ziff. 132: Aktenaufbewahrung bei Frontgerichten.

31 Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht, Abw., vom 18. Oktober 1944, Staatliches Zentralarchiv (SÚA) Prag, 110-10/65: Sammelerlaß Nr. 8 vom 20. Dezember 1944, S. 79, Ziff. 194.

32 Aussage von Herrn Hubert D. vom 13. Januar 1950 im Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kommandeur der 16. SS-Panzergranadier-Division „Reichsführer-SS“ und des XIII. SS-Armee Korps, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Max Simon, Staatsarchiv Nürnberg, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ansbach, Prozess Nr. 3211–3253 (Az.: Ks 1a–c/59), Bd. I, Bl. 172 f. [173]. Die Aussage bezieht sich nur auf die Aktenvernichtung beim XIII. SS-Armee Korps.

33 Beurteilung im Beförderungsvorschlag zum SS-Sturmbannführer d.R. vom 10. September 1944, BAB, ehem. BDC, SS-Führer-Personalakte Günther Bleyl (*02.06.1908, Filmrolle SSO 076). Weiter heißt es dort: „Er hat sich als stets einsatzbereiter Richter, dem es gelingt, auch eintretende größere Schwierigkeiten und einen verstärkten Arbeitsanfall zu bewältigen, vorzüglich bewährt und füllt seine Dienststellung als Chefrichter voll aus.“ Vgl. zur Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts XXXIV, Triest, den Bericht des SS-Sturmbannführers und SS-Richters Günther Bleyl an das Hauptamt SS-Gericht vom 12. November 1944, BAB, NS 7/125: Gerichtsbarkeit beim Freiwilligen-Regiment „Nordkaukasus“ und bei den Kosaken-Regimentern (1944–1945), Bl. 2–4. Vgl. dazu BAB, NS 19/3120: Politische und militärische Zusammenfassung der Kosaken, darin u.a. Umsiedlung der kaukasischen und Kosakenflüchtlinge in die Operationszone Adriatisches Küstenland (1944).

34 Vgl. Organisationsbefehl Nr. 1/45 vom 24. Januar 1945: Neuaufstellung von SS- und Polizeigerichten, BAB, NS 7/1: Personal- und Organisationsbefehle des Hauptamtes SS-Gericht (1940–1945), Bl. 177 sowie die Kassenanweisung der Zahlstelle Gardone Riviera des Höchsten SS- und Polizeiführers Italien vom 31. Januar 1945, BAB, R 70 Italien/2, Bl. 62, aus der hervorgeht, dass SS-Hauptsturmführer Dr. Held, mit ausreichend Rasierseife versorgt, nach Kaltern abgeordnet wurde.

35 Vgl. BAB, NS 7/6447: Entscheidungsvorlagen für den Reichsführer-SS (1944–1945), S. 240–245. Das Urteil, die Stellungnahme des Gerichtsherrn und das Rechtsgutachten sind sämtlich nicht erhalten. Die Sammelerlaß ist alphabetisch geordnet, die Seiten sind handschriftlich paginiert.

in Innsbruck wegen des Abhörens ausländischer Radiosender³⁶ vermittelt aber einen Eindruck vom Ablauf eines solchen Verfahrens. Der in Südtirol geborene, zum Zeitpunkt seiner Verhaftung 52-jährige Medizinalrat, „stark römisch-katholisch gebunden“ und Vater von sieben Kindern, ein Sohn war in Norwegen gefallen, „arbeitet[e] ohne Freude bei seiner Rettungsstelle.“³⁷ In seinem Dienstleistungszeugnis wurde er aber gleichwohl als tüchtiger, wenn auch eigenwilliger Arzt beschrieben. Am 3. Dezember 1943 verhaftet, verurteilte ihn das SS- und Polizeigericht XXXI, Verona, am 7. Juli 1944 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis. In seiner Stellungnahme vom 11. August 1944 bezeichnete der Gerichtsherr das Urteil als zu milde. Zu dieser Einschätzung gelangte auch das Rechtsgutachten des Hauptamtes SS-Gericht, das sich darum für die Aufhebung des Urteils aussprach.³⁸ Himmler, der die Strafe ebenfalls für „viel zu milde“ hielt, hob das Urteil am 12. Februar 1945 auf.³⁹ Der Anklagevertreter wurde angewiesen, in der erneuten Hauptverhandlung eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus zu beantragen. Auch wenn über den Ausgang des Verfahrens nichts bekannt ist, lässt er sich anhand der Entscheidung Himmlers leicht erahnen.

5. Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Italien⁴⁰

Die deutschen Vorbereitungen auf den Fall „Achse“, den Kriegsausritt des verbündeten Italien, hatten bereits im Frühsommer 1943 begonnen, zwei Monate vor der Landung der Alliierten auf Sizilien und dem bald darauf folgenden Sturz Mussolinis. Deutschland war entschlossen, den Krieg unbedingt und um jeden Preis – auch auf der Apenninenhalbinsel – fortzusetzen und ordnete diesem Ziel alle anderen Erwägungen rücksichtslos unter. Mit

36 Vgl. die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, RGBl. 1939 I, S. 1683.

37 Vortragsvermerk (Auszug aus den Strafakten) des SS-Sturmabführers und SS-Richters d.R. Emanuel Graf von Korff (*1906) vom 2. Februar 1945, BAB, NS 7/6447, S. 245. Darin findet sich auch der Hinweis, dass zum Freundeskreis des Medizinalrats seit langen Jahren auch ein Jesuitenpater gehörte, „der inzwischen wegen Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Organisation und wegen staatsfeindlicher Äußerungen verhaftet wurde.“

38 Vgl. Schreiben des Chefs des Amtes I im Hauptamt SS-Gericht, SS-Standartenführer Dr. Reinecke, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 9. Oktober 1944, BAB, NS 7/6447, S. 242.

39 Vgl. auch im Folgenden die Aufhebungsverfügung des Reichsführers-SS vom 12. Februar 1945 und das Anschreiben der Dienststelle des SS-Richters beim Reichsführer-SS, SS-Sturmabführer und SS-Richter d.R. Graf von Korff, an das Hauptamt SS-Gericht vom selben Tag, BAB, NS 7/6447, S. 240 f.

40 Da sich der vorliegende Beitrag den Südtirolern in der Waffen-SS nicht gesondert widmet, sei hier auf die sehr gut gearbeitete und ebenso lesbare Studie von Thomas CASAGRANDE verwiesen: Südtiroler in der Waffen-SS. Vorbildliche Haltung, fanatische Überzeugung, Bozen 2015. Vgl. zu den historischen Rahmenbedingungen außerdem Michael WEDEKIND, ‚Volksgemeinschaft‘, NS-Raumpolitik und Migrationsverhältnisse: Südtiroler Umsiedlungsplanungen (1939–1945). In: Jochen OLTMER (Hg.), Nationalsozialistisches Migrationsregime und ‚Volksgemeinschaft‘, Paderborn 2012, S. 265–294 mit weiteren Nachweisen. Die Angehörigen der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols galten demnach als „Volksdeutsche“. Wedekind übersetzt diesen Terminus in Anlehnung an zeitgenössische Begrifflichkeiten mit „Reichsdeutsche im Anwärterstand“ (S. 282) und Casagrande weist überzeugend nach, dass sie in der Waffen-SS dementsprechend behandelt wurden.

dem Ausscheiden aus dem bis dahin gemeinsam mit Deutschland geführten Krieg am 8. September 1943 konnte Italien daher zwangsläufig nur einen „Weg aus dem Weltkrieg“ wählen, der das Land „in die größte militärische und gesellschaftliche Katastrophe des neuzeitlichen Italiens“ führte.⁴¹ In dem Bemühen, den Krieg in Italien zu beenden, wurde das Land nun endgültig zum Kriegsschauplatz. Deutsche Truppen besetzten einen großen Teil der italienischen Halbinsel und übernahmen dort die Befehlsgewalt.

Das Hauptamt SS-Gericht zeigte sich noch Anfang Mai 1944 merkwürdig unvertraut „mit den örtlichen Verhältnissen“ in Italien und war auch „über die truppenmäßige Organisation der italienischen Freiwilligen in der Waffen-SS“, nach eigenem Bekunden, nicht genügend unterrichtet.⁴² Dem SS-Richter beim Reichsführer-SS, SS-Standartenführer Horst Bender (1905–1987), gelang es immerhin, vom Chefadjutanten Himmlers, SS-Sturmabführer Werner Grothmann, zu erfahren, dass die italienische Freiwilligen-Legion „Militia armata“ mit ungefähr zehntausend Mann als Waffenverband und „Sturmbrigade“ zur Waffen-SS gehörte.⁴³ Der weitaus größere Teil der italienischen Freiwilligen, die der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen waren, diente aber in Hilfsverbänden oder im Gefolge der deutschen Ordnungspolizei in Italien, vor allem als Angehörige von Polizei-Freiwilligen-Bataillonen⁴⁴ sowie des Sicherheits- und Ordnungsdienstes in Südtirol und des Trientiner Ordnungsdienstes.⁴⁵ An Erörterungen des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) zur strafrechtlichen und disziplinarstrafrechtlichen Stellung der „bündnistreuen“ italienischen Soldaten und der italienischen „Hilfswilligen“ beteiligte sich

41 Gerhard SCHREIBER, Das Ende des nordafrikanischen Feldzugs und der Krieg in Italien 1943 bis 1945. In: Karl-Heinz FRIESER (Hg.), Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8: Die Ostfront 1943/44. Der Krieg im Osten und an den Nebenfronten, München 2007, S. 1100–1162, S. 1120. Vgl. dazu auch Lutz KLINKHAMMER, Zwischen Bündnis und Besatzung. Das nationalsozialistische Deutschland und die Republik von Salò 1943–1945 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 75), Tübingen 1993.

42 Schreiben des Chefs des Amtes I im Hauptamt SS-Gericht, SS-Standartenführer Dr. Reinecke, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 4. Mai 1944 („Eilt sehr!“), BAB, NS 7/98-2: Strafrechtliche und disziplinarstrafrechtliche Stellung der bündnistreuen italienischen Soldaten und der italienischen Hilfswilligen (1944), Bl. 28.

43 Vgl. die entsprechende Notiz des SS-Richters beim Reichsführer-SS vom 11. Mai 1944 auf dem Schreiben des Hauptamtes SS-Gericht vom 4. Mai 1944, BAB, NS 7/98-2, Bl. 28. Vgl. dazu auch BAB, NS 7/140: Errichtung eines Feldgerichts für die 1. Sturmbrigade der Italienischen Freiwilligen Legion (1944). Im September 1944 wurde sie zur Waffen-Grenadier-Brigade und im März 1945 zur 29. Waffen-Grenadier-Division der SS (italienische Nr. 1) umgebildet. Vgl. BAB, R 70 Italien/5: u.a. Zustände bei der Waffen-Grenadier-Brigade der SS (1945) sowie allgemeiner BAB, R 70 Italien/37: Waffen-Grenadier-Brigade der SS (italienische Nr. 1).

44 Vgl. Carlo GENTILE, Wehrmacht und Waffen-SS im Partisanenkrieg: Italien 1943–1945, Paderborn 2012, S. 389 f. Gentile beschreibt dabei ein Rekrutierungsverfahren, das der Rekrutierungspraxis von Volksdeutschen zur Waffen-SS und Polizei in Kroatien vollkommen gleicht, vgl. BIRN, Die Höheren SS- und Polizeiführer, S. 267. Gentile verweist dabei auch auf die deutsch-italienischen Polizeibataillone, die in Griechenland bestanden haben.

45 Vgl. Schreiben des Befehlshabers der Ordnungspolizei in Italien, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Jürgen von Kamptz, an das Hauptamt Ordnungspolizei vom 9. Januar 1944, BAB, NS 7/98-1: Strafgerichtliche Behandlung italienischer Freiwilliger, u.a. Bestätigungsrecht bei Todesurteilen (1943–1944), Bl. 6.

das Hauptamt SS-Gericht nur informativ.⁴⁶ Der Reichsführer-SS, sein SS-Richter und das Hauptamt SS-Gericht waren einhellig der Meinung, dass die im Dienst der Waffen-SS oder Polizei stehenden Italiener ohnehin der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstanden.⁴⁷

Im Frühjahr 1944 hatte Himmler in Strafverfahren gegen italienische Soldaten eine allgemeine Berichtspflicht angeordnet, durch die er sich über alle wichtigen Vorgänge in diesen Verfahren laufend informieren ließ. Die Bestätigung von Todesurteilen behielt er sich persönlich vor.⁴⁸ Nach der Aufgabe der Stadt Rom Anfang Juni 1944 meldete das SS- und Polizeigericht XXXI, Verona, dass die „Manneszucht“ unter den italienischen Freiwilligen spürbar nachgelassen habe und bat darum, „einige Exempel statuieren zu dürfen.“⁴⁹ Himmler erklärte sich sofort damit einverstanden, „daß der Höchste SS- und Polizeiführer Italien in besonderen Fällen Todesurteile gegen italienische Freiwillige bestätigen und ohne Rücksicht auf Gnadenverfahren sofort vollstrecken lassen kann“, wenn dies zur Aufrechterhaltung der „Mannszucht“ in der Truppe erforderlich erschien.⁵⁰ Diese Ermächtigung dehnte er zwei Wochen später auf den Kommandeur der 16. SS-Panzergrenadier-Division „Reichsführer-SS“ aus, nachdem das Feldgericht dieser Division gemeldet hatte, dass bereits fünfzig Italiener fahnenflüchtig geworden seien und zur Aufrechterhaltung der Disziplin dringend Todesurteile vollstreckt werden müssten.⁵¹ Der SS-Richter beim Reichsführer-SS wies aber ausdrücklich darauf hin, dass der Divisionskommandeur nur in diesen Ausnahmefällen von seinem Bestätigungsrecht bei Todesurteilen Gebrauch machen dürfe⁵², da Himmler sich dieses Recht weiterhin grundsätzlich selbst

46 Die Erlassentwürfe der Wehrmachtsrechtsabteilung und der entsprechende Schriftwechsel finden sich in BAB, NS 7/98-2, Bl. 28–42.

47 Vgl. nur Vortragsnotizen des SS-Richters beim Reichsführer-SS vom 18. Juni 1944, BAB, NS 7/98-2, Bl. 36 und den entsprechenden Aktenvermerk für den Reichsführer-SS vom selben Tag, BAB, NS 7/98-2, Bl. 38. Vgl. auch GENTILE, Wehrmacht und Waffen-SS, S. 264.

48 Vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 1. März 1944, BAB, NSD 41/18: Sammlerlasse Nr. 1 vom 15. April 1944, S. 3, Ziff. 6. Die Vorgeschichte dieses Erlasses ist genau dokumentiert in BAB, NS 7/98-1, Bl. 1–11.

49 Aktenvermerk des SS-Richters beim Reichsführer-SS, SS-Standartenführer Bender, für den Reichsführer-SS vom 16. Juni 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 12.

50 Ebd. Vgl. in diesem Wortlaut auch den entsprechenden Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. Juli 1944, BAB, NSD 41/18: Sammlerlasse Nr. 4 vom 1. August 1944, S. 39, Ziff. 106: Strafgerichtliche Behandlung italienischer Freiwilliger. Darin ordnete Himmler außerdem bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung und ähnlichen gegen die „Manneszucht“ gerichteten Delikten eine harte Bestrafung der Verurteilten an, vgl. dazu das Schreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS, betreffend: „Richtlinien für die Bestrafung italienischer Freiwilliger“, an das Hauptamt SS-Gericht vom 19. Juni 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 14.

51 Vgl. Fernschreiben des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Sturmabführer und SS-Richter d.R. Dr. Hans-Jürgen Bruns (*1908), an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 29. Juni 1944, Weiterleitung eines Fernschreibens der 16. SS-Panzergrenadier-Division. „RFSS“, BAB, NS 7/98-1, Bl. 15. Bruns war Leiter der Strafrechtsabteilung im Amt I des Hauptamtes SS-Gericht. Im Zivilberuf war er Professor für Strafrecht an der „Reichsuniversität Posen“ und hatte „in der NS-Strafrechtswissenschaft einen Namen.“ Vgl. Beurteilung im Beförderungsvorschlag zum SS-Hauptsturmführer d.R. vom 23. Februar 1943, BAB, ehem. BDC, SS-Führer-Personalakte Dr. Hans-Jürgen Bruns (*28.03.1908, Filmrolle SSO 112).

52 Vgl. Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an den Kommandeur der 16. SS-Panzergrenadier-Division „RFSS“ vom 1. Juli 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 15 f.

vorbehielt. Die Bestätigung aller anderen Urteile gegen italienische Freiwillige hatte Himmler dem Chef des Hauptamtes SS-Gericht übertragen. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Truppe ermöglichte dieser Erlass also ein rasches und hartes Durchgreifen. Bei Hauptverhandlungen gegen italienische Freiwillige *konnte* außerdem – dies war ein Zugeständnis an die Position der Wehrmacht in dieser Frage – ein italienischer Kameradenbeisitzer in das erkennende Gericht berufen werden.⁵³

6. Urteile von SS- und Polizeigerichten gegen italienische Soldaten in Griechenland

Der Bruch der „Achse“ führte auch in Griechenland zu einer erheblichen Ausweitung der deutschen Besatzungsherrschaft, da ein Großteil des griechischen Festlandes, einschließlich Athens, und die meisten griechischen Inseln bislang italienisches Besatzungsgebiet gewesen waren.⁵⁴ Weitere Truppenverbände mussten nach Griechenland verlegt werden.⁵⁵ Zur Absicherung der „inneren Front“ wurde nun auch hier ein Höherer SS- und Polizeiführer mit seinem Stab eingesetzt und wenig später ein eigenes SS- und Polizeigericht in Athen errichtet. Der künftige Chefrichter in Athen, SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Dr. Wolfgang Pinder (1911–2010), auch er im Zivilberuf Rechtsanwalt, war „ein frontnaher Richter.“⁵⁶ Am 1. November 1942 hatte er vor Kolpino an der Leningradfront seinen Dienst als 2. Richter beim Feldgericht der SS-Polizei-Division angetreten, nachdem er zuvor beim SS- und Polizeigericht XVIII in Kiew tätig gewesen war. Mitte Juni 1943 übernahm er die Leitung des Feldgerichts. Im Juli 1943 wurde die SS-Polizei-Division nach Serbien verlegt und kam nach dem Kriegsausritt Italiens Mitte September 1943 zur Neuaufstellung als 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division nach Griechenland.

53 Noch im Februar 1945 bemühte sich der italienische Militärattaché und Missionschef in Berlin, General Umberto Morera, beim OKW um eine Verbesserung der Rechtsstellung italienischer Soldaten vor deutschen Feldgerichten. Daraufhin erging auch für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit die Anweisung, grundsätzlich in jeder Strafsache gegen italienische Soldaten einen Verteidiger zu bestellen, einen besonders gewandten Dolmetscher beizuziehen und einen italienischen Beisitzer zu berufen. Vgl. Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an das Hauptamt SS-Gericht vom 20. März 1945, BAB, NS 7/98-3: Italienische Soldaten vor deutschen Feldgerichten (1945), Bl. 49.

54 Vgl. Hans UMBREIT, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft. In: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Halbband 1: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–1941, Stuttgart 1988, S. 3–135, S. 76.

55 Vgl. dazu den Überblick bei Vaios KALOGRIAS/Stratos N. DORDANAS, Deutsche Polizeibehörden im besetzten Griechenland, 1941–1944. In: Wolfgang SCHULTE (Hg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Polizeihochschule in Münster, Frankfurt am Main 2009, S. 425–449 und dazu auch den Beitrag von Ralph KLEIN, Das SS-Polizei-Gebirgsjäger-Regiment 18. In: Ebenda, S. 201–218.

56 Diese Beurteilung vom 29. Juni 1944 galt eigentlich dem SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Leopold Heinz Maier-Härtling (*1911), der neben seinem Vorgesetzten Pinder 2. Richter beim Feldgericht der SS-Polizei-Division war. Das Prädikat „frontnah“ trifft aber besonders auf Pinder zu, der es sich im Sinne einer möglichst vollständigen Tatsachenermittlung nicht nehmen ließ, Vernehmungen auch im Schützengraben und an vorderster Frontlinie durchzuführen, vgl. Eidesstattliche Versicherung von Kurt Rickert vom 15.10.1947 in der Spruchkammerakte von Dr. Wolfgang Pinder, Staatsarchiv Ludwigsburg, EL 903/2 Bü 1196, unpaginiert.

Dort blieb sie fast ein ganzes Jahr lang in Garnison, ehe sie ab Oktober 1944 an den Rückzugs- und Abwehrkämpfen auf dem Balkan teilnahm. Neben seiner Tätigkeit als Divisionsrichter baute Pinder seit Mitte Oktober 1943 gleichzeitig das SS- und Polizeigericht XXIX in Athen auf, das er am 1. Dezember 1943 als Chefrichter übernahm.⁵⁷

In Griechenland dienten italienische Soldaten an deutscher Seite als Freiwillige in deutsch-italienischen Polizeiverbänden oder in Truppenteilen, die der Waffen-SS unterstellt waren. Auch auf sie wurden die Regeln angewandt, die Himmler im Hinblick auf den italienischen Kriegsschauplatz erlassen hatte. Die Aufgabe Roms und die Besetzung der italienischen Hauptstadt durch die Alliierten Anfang Juni 1944 waren auch für sie ein Fanal, so dass sich auch in Griechenland die Fälle von Fahnenflucht häuften. Das SS- und Polizeigericht XXIX, Athen, hatte darum die „sofortige Vollstreckung von Todesurteilen gegen italienische Freiwillige wegen Fahnenflucht für unbedingt notwendig erachtet“, wie das Hauptamt SS-Gericht dem SS-Richter beim Reichsführer-SS mitteilte.⁵⁸ Der zuständige Inspektionsrichter für den Inspektionsbereich M mit Sitz in Agram (Zagreb), zu dem auch das Athener Gericht gehörte, SS-Obersturmbannführer und SS-Richter Dr. Rudolf Barth (1906–1986), hatte die Todesurteile in diesem Ausnahmefall sofort vollstrecken lassen und für diese Entscheidung die Verantwortung übernommen. Das Hauptamt SS-Gericht billigte diese Maßnahme nicht nur, sondern setzte sich angesichts der sich rapide verschlechternden militärischen Lage beim Reichsführer-SS dafür ein, das Bestätigungsrecht zum sofortigen Vollzug der Todesstrafe „auf alle Einheiten auszudehnen, in denen ein sofortiges hartes Durchgreifen gegen Italiener erforderlich ist“⁵⁹. Himmler zeigte sich mit den vom Inspektionsrichter M ergriffenen Maßnahmen zwar einverstanden, lehnte es aber ab, „die Ermächtigung, Todesurteile gegen Italiener, falls es zur Aufrechterhaltung der Manneszucht geboten ist, sofort vollstrecken zu lassen“, auf andere Gerichtsherren als den Chef des Hauptamtes SS-Gericht, den Höchsten SS- und Polizeiführer Italien und den Höheren SS- und Polizeiführer Griechenland zu übertragen.⁶⁰

Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit ahndete in Griechenland aber auch gewöhnliche Straftaten von italienischen Soldaten. So wurden dem

57 Vgl. Personalbefehl Nr. 20/43 vom 16. Oktober 1943, BAB, NS 7/1, Bl. 138 f. Divisionsrichter der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division wurde SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Dr. Rudolf Bang (*1910).

58 Fernschreiben des Hauptamtes SS-Gericht, gez. Dr. Bruns, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 3. August 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 18. Pinder hatte Athen zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen. Nachdem er Ende Februar 1944 bei einem Unfall einen schweren Schädelbasisbruch erlitten und bis Anfang April im Lazarett gelegen hatte, flog er Anfang Juli 1944 auf den dringenden Rat seines Arztes hin zur weiteren Genesung nach Deutschland zurück und übernahm bald darauf das SS- und Polizeigericht XXV, Nürnberg, als Chefrichter.

59 Ebenda.

60 Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an das Hauptamt SS-Gericht vom 24. August 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 19.

Reichsführer-SS in Erfüllung der angeordneten Berichtspflicht zum Beispiel die Urteile gegen drei italienische Offiziere vorgelegt, die wegen Verabsäumung ihrer Dienstpflicht (§147 MStGB) verurteilt worden waren. Die beiden Oberleutnanten und der Leutnant gehörten der 2. italienisch-faschistischen Artillerie-Abteilung an, die in Volos stationiert und geschlossen der 4. SS-Polizei-Panzergrenadier-Division unterstellt war.⁶¹ Vom Feldgericht dieser Division waren der Leutnant und ein Oberleutnant zu zwei Monaten Gefängnis und der andere Oberleutnant zu drei Wochen verschärftem Stubenarrest verurteilt worden. Der örtlich zuständige Gerichtsherr hatte die Urteile bestätigt, obwohl Himmler für die Bestätigung der Urteile gegen die Offiziere zuständig gewesen wäre, und die Strafvollstreckung angeordnet. Die Verurteilten hatten daher ihre Strafen bereits verbüßt. Alle drei Offiziere waren dafür bestraft worden, dass sie ihre Untergebenen, die in ihrem Beisein eine Anzahl Schafe und Lämmer von griechischen Hirten stahlen, in keiner Weise an dieser Plünderung gehindert hatten. Das Gericht hielt ihnen zugute, dass sie alle Mitglieder der faschistischen Partei waren und von ihren Vorgesetzten gut beurteilt wurden. Das Hauptamt SS-Gericht bemängelte in seiner Stellungnahme vor allem, dass die Strafen außerordentlich milde seien, und gab dabei zu bedenken,

„dass die Angeklagten in unverantwortlicher Weise das Ansehen der Deutschen Truppe geschädigt und zugleich auch mitverschuldet haben, dass mehrere ihrer Untergebenen bestraft werden mussten. Gefängnisstrafen in etwa doppelter Höhe [...] wären daher [...] durchaus angebracht gewesen.“⁶²

Da die zu Jahresbeginn 1944 verübten Taten aber inzwischen schon viele Monate zurücklagen und auch seit der Urteilsverkündung eine längere Zeitspanne verstrichen war, schlug das Hauptamt SS-Gericht dem Reichsführer-SS vor, die rechtswidrige Urteilsbestätigung nachträglich zu genehmigen, zumal auch wegen der geringen Bedeutung der Angelegenheit eine erneute Hauptverhandlung nicht angebracht erschien. Aus diesen Gründen sah schließlich auch Himmler von einer Aufhebung der Urteile ab, auch wenn er die Strafen ebenfalls für viel zu milde hielt.⁶³

Offensichtlich stand hier nicht der Schutz der Zivilbevölkerung vor Übergriffen im Vordergrund, sondern die Sorge um das Ansehen der deutschen Streitkräfte in Griechenland. Der Vorwurf, die Italiener hätten „in unverantwortlicher Weise das Ansehen der Deutschen Truppe geschädigt“,

61 Vgl. Schreiben des SS-Hauptsturmführers und SS-Richters d.R. Dr. Kurt Fischer (*1902), Hauptamt SS-Gericht (Abteilung für Rechtsgutachten), an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 20. April 1944, BAB, NS 7/1173; Entscheidungsvorlagen für den Reichsführer-SS. Verschiedene Strafsachen, Einzelfälle, Ausübung des Bestätigungsrechts (1943–1945), unpaginiert.

62 Schreiben des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Standartenführer Dr. Reinecke, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 9. Oktober 1944, BAB, NS 7/1173, unpaginiert.

63 Schreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS, i.A. SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Emanuel Graf von Korff, an das Hauptamt SS-Gericht vom 28. Oktober 1944, BAB, NS 7/1173, unpaginiert.

wirkt natürlich grotesk, angesichts der Tatsache, dass die deutschen Truppen in Griechenland schon selbst nach Kräften für die Schädigung ihres Ansehens sorgten, etwa durch das Massaker in der Ortschaft Distomo, das zu dieser Zeit verübt wurde.⁶⁴ In der amtlichen Korrespondenz über das Tatgeschehen drückt sich aber ein auf selektiver Wahrnehmung beruhendes moralisches Selbstverständnis aus, ohne das die SS-Richter ihre Tätigkeit gar nicht hätten ausüben können.⁶⁵

7. Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Höchsten SS- und Polizeiführer Italien als Gerichtsherr

Nachdem der Reichsführer-SS im Juni 1944 die Genehmigung erteilt hatte, nach der Aufgabe der Stadt Rom zur Abschreckung und Aufrechterhaltung der Disziplin „einige Exempel statuieren zu dürfen“⁶⁶, wuchsen dem Höchsten SS- und Polizeiführer Italien schon bald weitere gerichtsherrliche Befugnisse zu. Am 29. Juli 1944 übernahm Wolff zusätzlich das Amt des Bevollmächtigten Generals der Deutschen Wehrmacht in Italien, womit ihm auch dessen gerichtsherrliche Zuständigkeiten zufielen.⁶⁷ Mit Zustimmung des Hauptamtes SS-Gericht bediente sich Wolff bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse seines Chefrichters, des Inspektionsrichters für den Inspektionsbereich A, SS-Obersturmbannführer Knote. Dieser hatte diese Verfahrensweise zur Entlastung seines Gerichtsherrn dringend empfohlen und dabei unterstrichen, dass sie nur verwaltungsmäßige Folgen habe.⁶⁸ Auch Himmler hatte dagegen nichts einzuwenden, verfügte er doch inzwischen selbst „über die wichtigste Position im Rechtswesen des Heeres“ und war als Befehlshaber des Ersatzheeres Gerichtsherr über eine Vielzahl von Wehrmachtgerichten geworden.⁶⁹ Das

64 Vgl. allgemein Hagen FLEISCHER, Schuld ohne Sühne: Kriegsverbrechen in Griechenland. In: Gerd R. UEBERSCHÄR/Wolfram WETTE (Hgg.), Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S. 208–221, S. 212 sowie besonders Dieter BEGEMANN, Distomo 1944. In: Gerd R. UEBERSCHÄR (Hg.), Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2003, S. 30–36, der auf S. 33 auch auf die bei der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division durchgeführte Untersuchung der Tatumstände eingeht.

65 Durch die Suggestionen ihrer sprachlichen Konventionen vermochten sie immerhin auf dem Papier eine bestimmte Wirklichkeit zu erschaffen, auch wenn diese der tatsächlichen Wirklichkeit nicht entsprach. Vgl. zu diesem Ansatz annäherungsweise Christopher THEEL, Der moralische Rigorismus der Unmoral. Die SS-Sonderstrafgerichtsbarkeit. In: Wolfgang BIALAS/Lothar FRITZE (Hgg.), Ideologie und Moral im Nationalsozialismus, Göttingen 2014, S. 329–346.

66 Siehe Anm. 49. Zu dieser Zeit wurde Wolff während eines Kuraufenthaltes in Karlsbad und in St. Wolfgang am See vom 20. Mai bis zum 8. Juli 1944 vom ehemaligen Höchsten SS- und Polizeiführer in der Ukraine, Hans-Adolf Prützmann, vertreten.

67 Vgl. die Darstellung bei Hans UMBREIT, Die deutsche Herrschaft in den besetzten Gebieten 1942–1945. In: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Halbband 2: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942–1944/45, Stuttgart 1999, S. 69–82, S. 74 sowie GENTILE, Wehrmacht und Waffen-SS, S. 66–68.

68 Vgl. Fernschreiben des Hauptamtes SS-Gericht, gez. Dr. Bruns, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 29. September 1944, BAB, ehem. BDC, SS-Führer-Personalakte Karl Wolff.

69 Vgl. MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz, S. 82. Zum Verfahrensgang äußerte sich Günther Reinecke nach dem Krieg als Sachverständiger vor Gericht, zitiert bei Elisabeth CHOWANIEC, Der „Fall Dohnanyi“ 1943–1945. Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62), München 1991, S. 146.

Oberkommando der Wehrmacht wurde daher von den erweiterten Befugnissen Knotes lediglich in Kenntnis gesetzt: „Der Inspektionsrichter A ist berechtigt, insoweit auch die fachliche Dienstaufsicht über die dem Bevollmächtigten General Italien unterstellten Wehrmachtgerichte auszuüben.“⁷⁰ Himmler legte allerdings großen Wert auf die Feststellung, dass SS- und Polizeigerichtsbarkeit und Wehrmachtgerichtsbarkeit im übrigen wie bisher getrennt blieben.⁷¹

Nach dieser Zuständigkeitserweiterung machte das SS- und Polizeigericht XXXI, Verona, im Oktober 1944 erneut den Vorschlag, dem Höchsten SS- und Polizeiführer Italien das Recht zur Bestätigung von Todesurteilen gegen Italiener nicht nur in Ausnahmefällen, sondern allgemein zu übertragen⁷², weil „dadurch eine erhebliche Abkürzung des Verfahrens erreicht werden würde.“⁷³ Zur Bekräftigung dieses Vorschlags wurden Himmler sieben Todesurteile gegen italienische Angehörige der Deutschen Polizei wegen Kriegsverrats zur Bestätigung vorgelegt. Wolff beantragte außerdem das Bestätigungsrecht bei Freiheitsstrafen, womit sich der Chef des Amtes I im Hauptamt SS-Gericht, SS-Standartenführer Dr. Reinecke (1908–1972), vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Reichsführers-SS einverstanden erklärte.⁷⁴ Himmler, der sich zu dieser Zeit in seinem Sonderzug „Steiermark“ aufhielt, erfüllte seinem früheren Intimus Wolff diesen Wunsch prompt. Anlässlich des nächsten Vortrages in Gerichtssachen am 4. Dezember 1944 teilte er dem Vortragenden SS-Richter mit, „dass er die Todesurteile gegen italienische Angehörige der Polizei oder der SS nicht mehr zur Entscheidung vorgelegt haben“ wolle und übertrug das Bestätigungsrecht in vollem Umfang

70 Fernschreiben des Hauptamtes SS-Gericht, gez. Dr. Reinecke, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS in Berlin vom 25. Oktober 1944, mit der Bitte um Weiterleitung an das OKW in Jüterbog, die am 26. Oktober 1944 erfolgte, BAB, ehem. BDC, SS-Führer-Personalakte Karl Wolff. Vgl. auch das vorhergehende Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an das Hauptamt SS-Gericht vom 20. Oktober 1944, ebenda. Die Tätigkeit Knotes und Wolffs wird dokumentiert durch ein Rechtsgutachten Knotes vom 16. Februar 1945 und mehrere Bestätigungsverfügungen Wolffs aus der Zeit vom 18. Februar bis zum 1. März 1945, die sich auf Urteile von Kommandantur-Gerichten der Wehrmacht beziehen. Sie sind enthalten in einer Sammelakte im Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), PA 2148, Bd. 2, Bl. 91 f. sowie teilweise unpaginiert. Die Unterlagen stammen aus dem ehemaligen Zentralarchiv der Deutschen Demokratischen Republik in Potsdam. Ich danke Frau Dr. Kerstin von Lingen für diesen freundlichen Hinweis und die Überlassung von Kopien der Dokumente.

71 Vgl. dazu auch Kerstin von LINGEN, *Deutsche Militär- und Besatzungsjustiz in Italien 1943 bis 1945*. In: Claudia BADE/Lars SKOWRONSKI/Michael VIEBIG (Hgg.), *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension*, Göttingen 2015, S. 133–152, S. 141.

72 Vgl. Anschreiben des SS-Sturmabführers und SS-Richters d.R. Helmut Gießelmann (*1904), Dienststelle des SS-Richters beim Reichsführer-SS, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS („Lieber Standartenführer!“), Sonderzug Steiermark, vom 28. November 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 20.

73 Fernschreiben des SS-Sturmabführers Eugen Wenner, Adjutant des Höchsten SS- und Polizeiführers Italien, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 29. November 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 21.

74 Vgl. Fernschreiben des Hauptamtes SS-Gericht, gez. Dr. Bruns, an den SS-Richter beim Reichsführer-SS vom 4. Dezember 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 24, worin auf ein früheres Fernschreiben vom 26. Oktober 1944 Bezug genommen wird, das in der Akte aber nicht enthalten ist.

– also auch in Offiziersstrafsachen – auf SS-Obergruppenführer Wolff.⁷⁵ Das Aufhebungsrecht behielt der Chef des Hauptamtes SS-Gericht. Als Wolff nicht lange danach auch um die Übertragung des Aufhebungs- und Gnadenrechts bat, wurde der Chef des Hauptamtes SS-Gericht nur noch „um entsprechende Veranlassung“ gebeten.⁷⁶ Durch einen grundsätzlichen Befehl vom 6. Februar 1945 hatte Himmler ihn dazu ermächtigt, den örtlich zuständigen Gerichtsherren bei Bedarf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen zu übertragen.⁷⁷ Wolff vereinigte damit im Februar 1945 alle gerichtsherrlichen Befugnisse in seiner Hand.⁷⁸

8. Epilog: Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Italien in der Kriegsendphase

Anders als gemeinhin angenommen, beendeten die deutschen Teilkapitulationen und die Gesamtkapitulation Anfang Mai 1945 die Tätigkeit der Kriegsgerichte nicht automatisch, auch wenn dies *de facto* in der Regel der Fall gewesen sein dürfte.⁷⁹ Nicht zuletzt die Alliierten, wie z.B. der britische Feldmarschall Alexander, legten aus naheliegenden Gründen Wert darauf, dass die „Disziplin unter den deutschen Kriegsgefangenen in Italien unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollte.“⁸⁰ Diese Erwartung wurde auf der Dienststelle des Höchsten SS- und Polizeiführers Italien in Bozen geteilt.⁸¹ Dort herrschte bereits unmittelbar nach der Kapitulation der Italien-Armee am 2. Mai 1945 die Ansicht, dass die US-amerikanischen Streitkräfte Wehrmacht- und

75 Vermerk von SS-Sturmbannführer und SS-Richter d.R. Friedrich Killing (*1912) für SS-Standartenführer Bender vom 6. Dezember 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 26 sowie die abschließenden Vortragsnotizen des SS-Richters beim Reichsführer-SS vom 15. Dezember 1944, BAB, NS 7/98-1, Bl. 25.

76 Fernschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an den Chef des Hauptamtes SS-Gericht und an den Höchsten SS- und Polizeiführer Italien vom 12. Februar 1945, BAB, ehem. BDC, SS-Führer-Personalakte Karl Wolff.

77 Ebenda. Vgl. auch BAB, NS 7/54-3: Zuständigkeit des Reichsführers-SS als Gerichtsherr - Übertragung von Zuständigkeiten (1944–1945). Himmler hatte Ende Januar 1945 den Oberbefehl über die Heeresgruppe Weichsel übernommen und behielt dieses Kommando mehr oder weniger bis Ende März 1945.

78 Die als zivile Oberste Kommissare in den Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“ eingesetzten Gauleiter Franz Hofer (Innsbruck) und Friedrich Rainer (Klagenfurt) besaßen bereits seit September 1943 das Gnadenrecht bei Urteilen der ihnen beigegebenen Sondergerichte in Bozen und Triest, vgl. UMBRETT, Die deutsche Herrschaft in den besetzten Gebieten 1942–1945, S. 71. Vgl. auch Karl STUHLPFARRER, Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“ 1943–1945, Wien 1969 sowie Michael WEDEKIND, Nationalsozialistische Besatzungs- und Annexionspolitik in Norditalien 1943 bis 1945. Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“, München 2003.

79 Einen interessanten Überblick, auch über die Verhältnisse in Italien, vermittelt in seinem Kapitel 4: „Wehrmachtjustiz nach der Kapitulation“ Peter Lutz KALMBACH, Wehrmachtjustiz, Berlin 2012, S. 273–283, S. 280–283.

80 KALMBACH, Wehrmachtjustiz, S. 281.

81 Die Geschehnisse vom 4. bis 13. Mai 1945 schildert der ehemalige SS-Untersturmführer und SS-Richter d.R. Erhard Tetzlaff (*1912) in einer Eidesstattlichen Versicherung vom 19. Mai 1947 in der Spruchkammerakte von Ernst Fischer (*1901), Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Abt. 520/W-BW Nr. 61 (unpaginiert). Fischer selbst äußerte sich dazu in seiner Denkschrift „Meine Tätigkeit bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit“ vom 14. Juni 1947 sowie allgemein in seinem Lebenslauf vom 30. September 1947, HHStAW, Abt. 520/W-BW Nr. 61 (unpaginiert).

Polizeieinheiten vorläufig als Ordnungsmacht in Südtirol bestehen lassen würden. Aus diesem Grunde wurde ein neues SS- und Polizeigericht mit der Bezeichnung „Gericht beim Höchsten SS- und Polizeiführer Italien“ eingerichtet. Da in Bozen keine Unterbringungsmöglichkeit bestand, wich das Gericht in das nahegelegene Kaltern aus, wo mit der Kapitulation das SS- und Polizeigericht XXXVI außer Funktion getreten war, das nun praktisch wiedereröffnet wurde. Chefrichter des neuen Gerichts wurde Anfang Mai 1945 der SS-Hauptsturmführer und SS-Richter d.R. Ernst Fischer (1901–1993), im Zivilberuf Rechtsanwalt und Notar in Wiesbaden, der zuvor in der Gutachterabteilung des Hauptamtes SS-Gericht durch seine als „lebensfremd“ diffamierte milde Begutachtung von Strafurteilen negativ aufgefallen war.⁸² Fischer war Mitte April 1945 eigentlich zum SS- und Polizeigericht XXXI, Gardone, versetzt worden, das er allerdings aufgrund der allgemeinen Rückzugsbewegung nicht mehr erreichen konnte.⁸³ Nach der Kapitulation meldete er sich beim Inspektionsrichter Süd in Bozen, dem inzwischen zum SS-Standartenführer beförderten Heinrich Knotte, der ihm die Leitung des neuen Gerichts anvertraute.

Einen charakteristischen Eindruck davon, wie Wolff und Knotte ihre Gerichtsbarkeit noch in dieser Umbruchphase ausübten, vermittelt die folgende Episode⁸⁴: In der Polizeikaserne in Bozen befanden sich zu dieser Zeit zwei Polizeiangehörige in Haft, die einige Wochen vor der Kapitulation vom SS- und Polizeigericht XXXVI, Kaltern, wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden waren. Die Urteile waren vom Gerichtsherrn bereits bestätigt, infolge der Kapitulation aber noch nicht vollstreckt worden. Als das Polizei-Regiment sich beim Gericht erkundigte, ob die Urteile noch vollstreckt werden sollten, stand für Fischer fest, dass das aufgrund der völlig veränderten politischen Lage nicht mehr in Frage kam. Auf Nachfrage im Hauptquartier im „Palazzo Pistoia“ in Bozen erfuhr er aber, dass Inspektionsrichter Knotte

82 Vgl. Anschreiben des SS-Sturmbannführers und SS-Richters d.R. Helmut Gießelmann an den SS-Richter beim Reichsführer-SS („Lieber Oberführer!“), Sonderzug Steiermark, vom 27. Januar 1945, BAB, NS 7/1191: Beurteilung von Gutachten des SS-Richters Ernst Fischer (1945), unpaginiert, sowie das Schreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an SS-Oberführer Dr. Reinecke, Hauptamt SS-Gericht („Persönlich!“), vom 3. Februar 1945, BAB, NS 7/1191, unpaginiert: „Lieber Günther! [...] Ich möchte Dir vorschlagen, Fischer wieder in die Praxis hinauszuschicken und ihn bei einem Feldgericht die nötigen Erfahrungen sammeln zu lassen. Mit besten Grüßen Heil Hitler! Dein gez. Bender.“ Ursprünglich sollte Fischer daraufhin Mitte März 1945 das SS- und Polizeigericht XIV in seiner Heimatstadt Wiesbaden als Chefrichter übernehmen, das allerdings wegen des Vorrückens der Alliierten schon Ende des Monats aufgelöst wurde. Vgl. die Personalbefehle Nr. 4/45 vom 15. Februar 1945 und Nr. 6/45 vom 26. Februar 1945, BAB, NS 7/1, Bl. 185–187 und 188 f.

83 Das SS- und Polizeigericht XXXI hatte seinen Sitz vermutlich bis September 1944 in Verona, befand sich im Oktober 1944 in San Martino delle Battaglia bei Solferino und im Januar 1945 schließlich in Gardone Riviera. Mitte Februar 1945 wurde der Inspektionsrichter, SS-Obersturmbannführer Knotte, von der Leitung des SS- und Polizeigerichts XXXI entbunden. Wahrscheinlich hielt er sich hauptsächlich im Hauptquartier des Höchsten SS- und Polizeiführers in Fasano del Garda und später in Bozen auf.

84 Vgl. dazu die übereinstimmenden Zeugnisse von Erhard Tetzlaff und Ernst Fischer (wie Anm. 81), HHStAW, Abt. 520/W-BW Nr. 61 (unpaginiert).

und Gerichtsherr Wolff gegenteiliger Ansicht waren und die Vollstreckung der Todesurteile verlangten. Schließlich setzte Fischer es aber durch, dass die Todesurteile nicht mehr vollstreckt und die Verurteilten zu ihren Truppenteilen entlassen wurden, ehe die Amerikaner der spukhaften Fortexistenz der SS-Dienststellen in Bozen am 13. Mai 1945 endgültig ein Ende setzten.

9. Schlussbemerkung

Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit diente – ebenso wie die Wehrmachtgerichtsbarkeit – als ein Instrument der politischen und militärischen Führung vor allem der Aufrechterhaltung der Disziplin („Mannszucht“) in den eigenen Verbänden. Ein rechtsstaatliches Strafverfahren war dabei, zumal unter den Bedingungen des Krieges, nicht vorgesehen. Das Verfahren war aber rechtsförmig geregelt, setzte der Willkür Grenzen und vermittelte allen Verfahrensbeteiligten ein gewisses Maß an Sicherheit hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Der Wert und die Rechte des Einzelnen wurden bei der Entscheidungsfindung im Verfahren aber stets gegen das Gesamtinteresse der militärischen Gemeinschaft, die „Truppenbelange“, aufgewogen. Die beherrschende Stellung besaß in diesem Strafverfahren der Gerichtsherr. In vielen Fällen war dies aufgrund seiner Vorbehaltsrechte Heinrich Himmler, der Reichsführer-SS, der sich zur Erfüllung seiner gerichtsherrlichen Aufgaben des Hauptamtes SS-Gericht als seiner Rechtsabteilung bediente. Durch ein System von Berichts- und Vorlagepflichten und die Praxis der zu erstellenden Rechtsgutachten überwachte und lenkte das Hauptamt SS-Gericht die Rechtsprechung der SS- und Polizeigerichte zentral. Diesem Zweck diente auch das Anweisungsrecht an den Anklagevertreter im SS- und polizeigerichtlichen Verfahren, von dem bei Bedarf auch der örtliche Gerichtsherr Gebrauch machen durfte, um seine Ansicht über das angemessene Strafmaß zum Ausdruck zu bringen. Dieser Erwartung werden die Richter in vielen Fällen entsprochen haben. Andererseits folgte auch der Gerichtsherr regelmäßig der gutachterlichen Stellungnahme und Empfehlung seines SS-Richters, wenn er über Bestätigung oder Aufhebung eines Urteils zu entscheiden hatte. Zwischen diesen Zuständigkeiten dürfte das Verhältnis von Richter und Gerichtsherr immer wieder austariert worden sein.

Trotz der engen Anbindung der „peripheren“ SS- und Polizeigerichte an das „zentrale“ Hauptamt SS-Gericht, waren seit der Kriegswende im Jahr 1943 bei einzelnen Richtern und Gerichtsherren Verselbständigungstendenzen zu erkennen, die offensichtlich eine Reaktion auf die sich zuspitzende Kriegslage darstellten. Anhand der Akten lassen sich zum Beispiel regionale Initiativen des Inspektionsrichters Dr. Rudolf Barth in Kroatien und Griechenland rekonstruieren, die als besonders hervorstechende Einzelfälle erscheinen mögen. Nichts rechtfertigt aber die Annahme, die von Heinrich Knoke in Italien ergriffenen Maßnahmen könnten weniger radikal gewesen sein, als die

seines Kollegen Barth auf dem Balkan und in Griechenland. Konkrete Beweise gibt es dafür allerdings nicht.⁸⁵ Auch wenn Himmler und das Hauptamt SS-Gericht den Wünschen der Gerichtsherren entgegenkamen, blieben sie zugleich bemüht, „die Zügel“ nicht aus der Hand zu geben. Für ein Element der „Willkür“ sorgte in diesem System Himmler selbst, da er als Gerichtsherr über nahezu unbeschränkte Eingriffsmöglichkeiten verfügte. Der Soldat befand sich dieser Willkür gegenüber in einem relativ geschützten Bereich, da er als „governmental issue“ noch gebraucht wurde und daher nicht völlig rechtlos war. Das Verhältnis der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes zur SS- und Polizeigerichtbarkeit, sofern sie mit dieser in Berührung kam, gestaltete sich aber sicherlich ambivalent. Es kann hier zwar nicht angemessen dargestellt werden, aber *ex negativo* mag der Hinweis genügen, dass die Aufhebung und Beseitigung dieser Gerichtsbarkeit infolge des „Terror- und Sabotageerlasses“ vom 30. Juli 1944, der auch in Italien und Griechenland galt, eine wesentliche Verschlechterung ihrer Situation bedeutete.⁸⁶ Selbst bei Angriffen auf SS und Polizei trat nun an die Stelle eines Strafverfahrens vor dem SS- und Polizeigericht, wie „vereinfacht“ dieses Verfahren auch immer gewesen sein mochte, die Übergabe der Beschuldigten an die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst der SS (SD), womit sie wahrscheinlich erst recht einer schrankenlosen und brutalen Willkür ausgeliefert wurden.⁸⁷

- 85 Nach zwei Jahren in britischer Gefangenschaft, aus der er entfliehen konnte, lebte Knote ein Jahr in Italien. 1948 emigrierte er nach Argentinien und kehrte erst 1953 nach Deutschland zurück. Für ihn, der 1931 als gerade Volljähriger der NSDAP und SS beigetreten und somit „in der Bewegung aufgewachsen“ war, mag es vielfältige Gründe gegeben haben, für einige Jahre nach Südamerika zu gehen. Sollte einer dieser Gründe die Furcht vor Strafverfolgung gewesen sein, erwies sich diese als unbegründet. Vgl. RADTKE/VON LINGEN/THEEL, Straffreiheit durch Führerbefehl?, S. 254–256. Nach seiner Rückkehr trat er 1953 in München in die Rechtsanwaltskanzlei von Dr. Günther Reinecke ein. Zu Beginn der 1960er Jahre gingen sie getrennte Wege. Dass zwischen Knote und seinem ehemaligen Gerichtsherrn Karl Wolff auch lange nach dem Krieg noch ein Vertrauensverhältnis bestanden hat, zeigt sich daran, dass sich Wolff 1962 in seinem Strafverfahren vor dem Münchner Landgericht zeitweilig auch von seinem ehemaligen Chefrichter als Rechtsanwalt vertreten ließ. Vgl. Kerstin VON LINGEN, SS und Secret Service. „Verschwörung des Schweigens“: Die Akte Karl Wolff, Paderborn 2010, S. 188–213, S. 193. Vgl. dazu auch Marcus RIVEREIN, „Das ‚einwandfreie‘ Leben des Waffen-SS-Generals Karl Wolff“. Der Münchner Prozess gegen Himmlers Adjutanten 1964. In: Jörg OSTERLOH/Clemens VOLLNHALS (Hgg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 45), Göttingen 2011, S. 323–348.
- 86 Vgl. Terror- und Sabotageerlass gegen Gewalttaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten vom 30. Juli 1944 (Nürnberger Dokument 762-D), abgedruckt in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (IMT) 14. November 1945–1. Oktober 1946, 42 Bände, Nürnberg 1947–1949, Bd. XXXV, S. 503 f. sowie den 1. Durchführungserlass (763-D) und den Begleiterlass (764-D) des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW), beide vom 18. August 1944, IMT, Bd. XXXV, S. 504–507. Aus einem Vermerk vom 13. September 1944 (767-D) ergibt sich, dass der Terror- und Sabotage-Erlass an die Stelle des bisherigen „Nacht- und Nebel-Erlasses“ trat, IMT, Bd. XXXV, S. 510 f., S. 511. Vgl. dazu immer noch Lothar GRUCHMANN, „Nacht-und-Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 342–396.
- 87 Vgl. nur Carlo GENTILE, Wehrmacht und Waffen-SS im Kampf gegen *Resistenza* und Zivilbevölkerung. In: Lutz KLINKHAMMER/Amedeo OSTI GUERRAZZI/Thomas SCHLEMMER (Hgg.), Die „Achse“ im Krieg. Politik, Ideologie und Kriegführung 1939–1945, Paderborn 2010, S. 492–518.

Christopher Theel, Soldati italiani davanti alla giurisdizione delle SS e della Polizia: Casi esemplari dall'Italia e la Grecia

Durante la seconda guerra mondiale, dal 1939 al 1945, per gli appartenenti alle Waffen-SS (SS Combattenti) e alle unità di Polizia vigeva una giurisdizione particolare, in analogia a quella della Wehrmacht: la giurisdizione delle SS e della Polizia. Secondo il modello di quella della Wehrmacht, anch'essa risultava integrata nelle relative strutture di comando.

Strumento di ambito militare, essa mirava soprattutto al mantenimento della disciplina tra i soldati e quindi a risultare funzionale rispetto agli obiettivi della conduzione della guerra. I fondamenti giuridici della sua applicazione erano il diritto penale militare germanico e il diritto penale di guerra, man mano inasprito. Sia all'interno del Reich che nei territori occupati tale giurisdizione era sostanzialmente esercitata dal Reichsführer delle SS e Capo della Polizia germanica, Heinrich Himmler, e dai suoi rappresentanti (le più alte cariche delle SS e della Polizia), i quali risultavano detentori di poteri giudiziari militari, insieme ai giudici delle SS a loro subordinati. Anche i comandanti delle divisioni di SS esercitavano tali poteri e tra i collaboratori del loro comando rientravano anche giudici di divisione.

Dopo la rottura dell'“Asse” in seguito all'armistizio dell'Italia con gli Alleati (settembre 1943), i tribunali delle SS e della Polizia acquisirono competenza anche riguardo ai soldati italiani inquadrati nelle unità delle Waffen-SS e della Polizia in Italia e in Grecia. In Italia tali tribunali furono istituiti a Verona, Trieste e Caldarò. Anche il *Feldgericht* (tribunale militare “da campo”) della 16° SS-Panzer Grenadier-Division “Reichsführer-SS” giudicò soldati italiani. La 29° Waffen-Grenadier-Division delle SS (“italienische Nr. 1”) ottenne un proprio *Feldgericht* solo nel marzo 1945. In Grecia, accanto al tribunale delle SS e Polizia di Atene, anche il *Feldgericht* della 4° SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division fu attivo nel processare soldati italiani. Normalmente quest'ultimi venivano giudicati dai tribunali delle SS e di Polizia secondo procedure regolamentate, sia nel caso di crimini comuni come furto e saccheggio, sia nel caso di “tradimento di guerra” o diserzione. Per questi tribunali – come in genere per tutti i tribunali militari – era di fatto pressoché impossibile giudicare senza ampi margini discrezionali, condizionati dai diversi contesti. Allo stato attuale delle conoscenze, non risulta che si siano tramandati atti processuali scritti. Considerando la cornice politica dei procedimenti, si deve comunque supporre che gli imputati italiani di fronte ai tribunali delle SS e Polizia siano stati trattati con minore clemenza e condannati a pene più gravi rispetto a imputati tedeschi.

In particolari circostanze i tribunali delle SS e Polizia potevano anche processare abitanti civili dei territori occupati. Tale competenza giurisdizionale venne però completamente a cessare, anche in Italia e in Grecia, in seguito al decreto sui “terroristi e sabotatori nei territori occupati” del 30 luglio 1944.

Da allora in poi, infatti, i reati compiuti da civili contro le forze di occupazione non furono più oggetto di procedimenti di fronte a tribunali, ma furono direttamente puniti con misure di rappresaglia da parte della *Sicherheitspolizei* (polizia di sicurezza) e del *Sicherheitsdienst* (SD, servizio di sicurezza) delle SS. Fra tutti i più alti responsabili delle SS e della Polizia, il generale delle SS (SS-*Obergruppenführer*) nonché generale delle Waffen-SS Karl Wolff, quale detentore di poteri giudiziari militari, godeva delle più ampie competenze, che riguardavano anche i soldati italiani. Nel febbraio 1945 i suoi poteri in campo giudiziario erano quasi pari a quelli del Reichsführer delle SS. Wolff avrebbe potuto formalmente esercitarli persino durante quell'incredibile "periodo di interregno" seguito alla capitolazione tedesca in Italia del 2 maggio 1945. Tali competenze giudiziarie vennero definitivamente meno solo il 13 maggio 1945, quando Wolff, in seguito al passaggio dei poteri, fu arrestato da parte delle autorità militari anglo-americane.